

Der Volkswirt.

Auf dem Wege zum „großen Finanzplan“.

Zur Zeit der Parlamentstagung war in den letzten Sessionsabschnitten immer wieder die Rede von der dringenden Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen für den Staat. Als derartige Einnahmequellen konnten nur neue Steuern, beziehungsweise die Erhöhung bestehender Steuern und Gebühren in Betracht kommen. Ueber Auswahl und Umfang der Steigerungen gingen die Meinungen auseinander, und man unterschied hiernach den „kleinen“ und den „großen Finanzplan“. Ersterer, im wesentlichen die Reform der Personaleinkommensteuer und die Branntweinsteuernovelle umfassend, wurden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Bezüge der Staatsbediensteten und einem neuen Verteilungsschlüssel bei den Uebertreibungen aus den Staatssteuern an die Länder parlamentarisch verabschiedet; eine Anzahl anderer angeregter und beantragter Steuern und Gebührenneuerungen — der „große Finanzplan“ — wurden ausgeschieden, und die Erledigung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Inzwischen kam der Krieg, und damit die nachdrücklichste, von niemand zu bezweifelnde Begründung für den Muß, eine Vermehrung der Staatseinkünfte herbeizuführen. Aus dieser Erwägung erfolgt soeben mit Hilfe des § 14 die gesetzliche Verfügung einer Reform der Erbschafts- und Schenkungsgebühren sowie der Gerichtsgebühren und der Versicherungsgebühren; durchweg Finanzmaßnahmen, die schon oft in lebhafter Erörterung waren, ohne daß im Parlament ein Einvernehmen zu erzielen gewesen wäre. Das Finanzministerium erwartet von der nunmehrigen Verwirklichung dieser Partikel des „großen Finanzplanes“ eine jährliche Mehreinnahme von, nach der gegenwärtigen Veranlagung, 23 Millionen Kronen. In der Zeit der Milliardenprache ein Tropfen auf einen heißen Stein. Der Geltungsbeginn des neuen Gesetzes ist für den 1. Jänner 1916 festgesetzt. — Offiziell wird die Anordnung der Reform mit folgender Erörterung bekanntgegeben:

Reform der Erb- und Schenkungsgebühren, der Gerichtsgebühren und der Versicherungsgebühren.

Die Anforderungen, welche gegenwärtig in stetig wachsendem Ausmaße an die Staatsfinanzen herantreten und welche — abgesehen von dem speziellen Kriegskonto — auch auf die laufende budgetäre Gebarung ihre Rückwirkung ausüben, legen der Regierung die Pflicht auf, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt für die Erschließung neuer staatlicher Einnahmequellen und für eine ergiebiger Gestaltung der bestehenden Sorge zu tragen. Diesem Zwecke sollen, neben andern Maßnahmen, drei heute verlautbarte, auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erlassene kaiserliche Verordnungen dienen, welche die Reform der Erb- und Schenkungsgebühren, der Gerichtsgebühren und der Versicherungsgebühren zum Gegenstande haben.

Progressive Erbgebühren.

Die Bestrebungen, eine Neuregelung der Erbgebühren durchzuführen, reichen auf viele Jahre zurück. Die gegenwärtigen staatlichen Erbgebühren sind nur in der Richtung abgestuft, daß der Grad der Verwandtschaft des Erben oder Vermächtnisnehmers zum Erblasser oder das Fehlen eines solchen Verwandtschaftsverhältnisses für die Höhe des Abgabensatzes entscheidend ist, und zwar in der Weise, daß der Gebührensatz nach drei Erwerbergruppen abgestuft wird. Dagegen läßt der bisherige Erbgebührentarif jede Differenzierung nach der Leistungsfähigkeit vermissen. Diesem Mangel wollte eine im Jahre 1909 eingebrachte Regierungsvorlage dadurch abhelfen, daß dem Tarif der Erbgebühren der — auf andern Gebieten des österreichischen Finanzwesens längst durchgeführte und in den meisten Erbgebührengesetzen des Auslandes eingebürgerte — Gedanke der Pro-

gression des Abgabensatzes nach der Höhe des jedem einzelnen Erwerber zukommenden Anfalles zugrunde gelegt werden sollte. Infolge der für die Durchsetzung größerer legislativer Reformen auf dem Gebiete des Finanzwesens bekanntlich wenig günstigen Verhältnisse der letzten Jahre wurde diese Regierungsvorlage nicht in Beratung gezogen, und auch einem im Jahre 1911 zur verfassungsmäßigen Verhandlung eingebrachten, von der ersten Vorlage nicht unwesentlich abweichenden Gesetzentwurfe war kein besseres Schicksal beschieden.

Die nunmehr erlassene kaiserliche Verordnung über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen ist, wenngleich sie sich in ihren Grundzügen und in vielen Einzelheiten an die beiden Regierungsvorlagen anlehnt, aus einer neuerlichen Durcharbeitung des gesamten, die Erb- und Schenkungsgebühren betreffenden Rechtsstoffes hervorgegangen. Hierbei war das Bestreben maßgebend, eine tunlichst erschöpfende Kodifikation der dieses Gebiet behandelnden materiellen Vorschriften zu schaffen und bei diesem Anlaß, soweit dies mit den staatsfinanziellen Zwecken der kaiserlichen Verordnung vereinbar erschien, eine Reihe von Wünschen zu befriedigen, die im Laufe der letzten Jahre bei den kritischen Besprechungen der beiden Regierungsvorlagen laut geworden waren.

Den Grundpfeiler der Reform bildet auch in der nun zum Gesetz gewordenen Fassung der auf dem Prinzip der Progression aufgebaute Tarif der Erbgebühren, bei dessen Beurteilung insbesondere zu beachten ist, daß die progressive Abstufung der Gebührensätze sich, wie in den früheren Entwürfen, nicht nach der Höhe des Gesamtnachlasses, sondern nach dem reinen Wert desjenigen Vermögens richtet, welches dem einzelnen Erwerber (Erben, Vermächtnisnehmer) anfällt.

Im einzelnen zeigen sich jedoch mannigfache Abweichungen von den früher in Aussicht genommenen Tarifen.

Vor allem ist eine Ermäßigung der Höchstbeträge bemerkenswert, bis zu welchen die progressiven Abgabensätze ansteigen.